

**DIN VDE 0042-14
(VDE 0042-14)****DIN**

Diese Norm ist zugleich eine **VDE-Bestimmung** im Sinne von VDE 0022. Sie ist nach Durchführung des vom VDE-Präsidium beschlossenen Genehmigungsverfahrens unter der oben angeführten Nummer in das VDE-Vorschriftenwerk aufgenommen und in der „etz Elektrotechnik + Automation“ bekannt gegeben worden.

VDE

ICS 13.030.99; 29.100.01; 31.220.01

Einsprüche bis 2017-10-25

Entwurf**Anforderungen für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von
Elektro- und Elektronik-Altgeräten**

Requirements for the preparation for re-use of waste electrical and electronic equipment

Exigences relatives à la préparation en vue de la réutilisation des déchets d'équipements
électriques et électroniques**Anwendungswarnvermerk**

Dieser Norm-Entwurf mit Erscheinungsdatum 2017-08-25 wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und
Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses
Entwurfs besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise online im Norm-Entwurfs-Portal des DIN unter www.entwuerfe.din.de bzw. für Norm-Entwürfe der DKE auch im Norm-Entwurfs-Portal der DKE unter www.entwuerfe.normenbibliothek.de, sofern dort wiedergegeben;
- oder als Datei per E-Mail an dke@vde.com möglichst in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme oder für Stellungnahmen zu Norm-Entwürfen der DKE unter www.dke.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an die DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE, Stresemannallee 15, 60596 Frankfurt am Main.

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevanten
Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 39 Seiten

DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE

Anwendungsbeginn

Anwendungsbeginn dieser Norm ist ...

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
Einleitung	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	6
4 Administrative und organisatorische Anforderungen	11
5 Technische Anforderungen	15
6 Rückführung ganzer Geräte oder einzelner Bauteile zur Verwendung.....	24
7 Bewirtschaftung von EAG am Ende des Verfahrens der Vorbereitung zur Wiederverwendung.....	27
8 Dokumentationsanforderungen	27
Anhang A (informativ) Übersicht über das Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung	32
Anhang B (informativ) Beispiele für bewährte Verfahren in Bezug auf das Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung.....	33
B.1 Beispiele für erforderliche Kompetenzen von Angestellten (einschließlich Freiwilligen) und Auftragnehmern	33
B.2 Beispiele für Werkzeug und Ausrüstung, die für die Arten der zur Wiederverwendung vorbereiteten Geräte geeignet sind	33
B.3 Lernmaterialien	34
B.4 Erstprüfung von EAG.....	34
B.5 Produktrückruflisten	35
B.6 Prüfungen hinsichtlich Sicherheit und anderer Konformitätsaspekte.....	35
B.7 Demontage von EAG zur Wiederverwendung von Bauteilen	35
B.8 Daten	35
B.9 Lagerung	36
B.10 Transport und Verpackung von REEE	36
B.11 Technische Informationen zum Export von REEE und/oder REEE-Bauteilen.....	37
B.12 Gesetzliche Anforderungen bezüglich der Behandlung und Verbringung von EAG.....	37
Literaturhinweise.....	38
Bilder	
Bild 1 – Übersicht über den Entsorgungs- und Logistikweg zur Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung/Behandlungsanlage.....	12
Tabellen	
Tabelle 1 – Externe und interne Sichtprüfung	34

Vorwort

Für dieses Dokument ist das nationale Arbeitsgremium K 191 „Umweltschutz und Nachhaltigkeit bei Produkten in der Elektrotechnik, Elektronik, Informationstechnik“ der DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik in DIN und VDE (www.dke.de) zuständig.

Mit diesem Entwurf wird der Text des CENELEC-Schriftstücks TC111X/Sec0437/DC (September 2016), das einen Entwurf für die zukünftige EN 50614 enthält, übernommen. Da der Entwurf zu EN 50614 im UAP-Verfahren mit einer 3 Monatsfrist zur Abstimmung gestellt wird, wird der Deutsche Norm-Entwurf auf Basis eines CENELEC-Arbeitsdokumentes veröffentlicht, um der deutschen Öffentlichkeit Zeit zur Stellungnahme zu geben.

Für den Fall einer undatierten Verweisung im normativen Text (Verweisung auf ein Dokument ohne Angabe des Ausgabedatums und ohne Hinweis auf eine Abschnittsnummer, eine Tabelle, ein Bild usw.) bezieht sich die Verweisung auf die jeweils aktuellste Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments.

Für den Fall einer datierten Verweisung im normativen Text bezieht sich die Verweisung immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Dokuments.

Der Zusammenhang der zitierten Dokumente mit den entsprechenden Deutschen Dokumenten ergibt sich, soweit ein Zusammenhang besteht, grundsätzlich über die Nummer der entsprechenden IEC-Publikation. Beispiel: IEC 60068 ist als EN 60068 als Europäische Norm durch CENELEC übernommen und als DIN EN 60068 ins Deutsche Normenwerk aufgenommen.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Elemente dieses Dokuments Patentrechte berühren können. DIN [und/oder DKE] ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

Einleitung

Diese Europäische Norm dient zur Unterstützung dabei:

- die Wiederverwendung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EAG, en: waste electrical and electronic equipment, WEEE) anzuregen, wie sie durch die WEEE-Richtlinie (2012/19/EU) gefördert wird;
- die Anzahl der zur Deponierung und Verbrennung verbrachten EAG zu verringern, indem EAG zur Wiederverwendung vorgesehen werden;
- einen Rahmen zu bieten, Verbrauchern und Interessengruppen die Sicherheit der Geräte und die Qualität des Betreibers einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung zu garantieren;
- die Schaffung von Arbeitsplätzen in Organisationen, die im Bereich der Vorbereitung von EAG zur Wiederverwendung tätig sind, zu fördern und beizubehalten;
- die illegale (grenzüberschreitende) Verbringung von EAG zu verhindern, um es Aufsichtsbehörden zu ermöglichen, solche Geräte von illegalen Exporten von EAG zu unterscheiden, die fälschlicherweise als gebrauchte Elektro- und Elektronikgeräte beschrieben werden.

Diese Europäische Norm unterstützt die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Diese ist auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität, den Schutz der menschlichen Gesundheit und die umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen ausgerichtet. Diese Politik beruht auf dem Vorsorgeprinzip, dem Grundsatz der Vorbeugung, dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip.

Diese Europäische Norm enthält Anforderungen an die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG. Sie ergänzt die Normenreihe EN 50625 und **EN 50574**, die sich mit der Sammlung, dem Transport und der allgemeinen und bestimmten Behandlung von EAG befassen. Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird gegenüber dem Recycling und anderen Formen der Verwertung in der Abfallhierarchie bevorzugt.

Diese Europäische Norm wurde zur Unterstützung der europäischen Gesetzgebung erarbeitet und verwendet somit einige der im europäischen Recht festgelegten Begriffe. Um zu gewährleisten, dass die in dieser Norm verwendeten Begriffsbestimmungen identisch mit denen eines Gesetzes sind, werden Begriffe mit „Leer“ gekennzeichnet, deren Begriffsbestimmung nicht von dieser Norm festgelegt wird, wobei eine „Anmerkung zum Begriff“ die im Gesetz enthaltene Begriffsbestimmung und das jeweilig geltende Gesetz enthält.

1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm gilt für die Verfahren in Bezug auf die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG.

Diese Europäische Norm beschreibt nur die Anforderungen für das Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung, unabhängig von der Größe des Betreibers einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung und seiner Anlagen, seinem Haupttätigkeitsbereich, seinem geographischen Standort und der Art der für die Vorbereitung zur Wiederverwendung zuständigen Organisation.

Im Sinne dieser Norm bezeichnet die Vorbereitung zur Wiederverwendung jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung oder Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können.

Im Fall von anderen Behandlungsverfahren als der Vorbereitung zur Wiederverwendung gilt die Normenreihe EN 50625.

Anmerkung 1 Die Handhabung von flüchtigen Fluor(chlor)kohlenwasserstoff- und flüchtigen Kohlenwasserstoffgasen beim Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung wird nicht als Behandlung angesehen.

Andere Behandlungen als die Vorbereitung zur Wiederverwendung umfassen jede Form von Demontage, außer das Entfernen ganzer Bauteile oder Teile zur Verwendung in einem Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung (z. B. Entfernen von Bauteilen oder Teilen zum Ersetzen von fehlerhaften Bauteilen oder Teilen und nicht das Entfernen von Bauteilen wie Platinen, die zum Recycling vorgesehen sind).

Diese Norm befasst sich nicht mit Aktivitäten in Verbindung mit gebrauchten Geräten oder Geräten aus zweiter Hand, die nicht zu Abfall geworden sind.

Folgende fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Norm, da die Anforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit unzureichend sind:

- Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie;
- Medizinprodukte zur In-vitro-Diagnostik, Medizinprodukte oder aktive implantierbare Geräte.

Zusätzliche Maßnahmen (einschließlich ggf. Einhaltung anderer relevanter Normen oder Rechtsvorschriften) gelten für solche Geräte, aber sie werden in dieser Norm nicht behandelt.

Anmerkung 2 Beispiele für Überwachungs- und Kontrollinstrumente in der Industrie sind zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen vorgesehene Geräte und Überwachungs- und Kontrollgeräte, die als Teil des industriellen Steuerungssystems eine Sicherheitsfunktion erfüllen.

Anmerkung 3 Auf Medizinprodukten zur In-vitro-Diagnostik, Medizinprodukten und aktiven implantierbaren Geräten können sich je nach Umgebung, in der sie betrieben werden, Krankheitserreger befinden oder ansammeln. Daher bestehen potentiell Bedenken hinsichtlich der Verwendung dieser Geräte sowohl für die Anwender der Geräte als auch für Patienten, sofern keine klinisch geprüften Verfahren zur Dekontamination befolgt werden. Relevante Richtlinien sind 93/42/EWG und 98/79/EG.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden Dokumente werden im Text in solcher Weise in Bezug genommen, dass einige Teile davon oder ihr gesamter Inhalt Anforderungen des vorliegenden Dokuments darstellen. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

EN 50625 (alle Teile), *Sammlung, Logistik und Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE)*

EN 50574, *Anforderungen an die Sammlung, Logistik und Behandlung von Altgeräten aus dem Haushalt, die flüchtige Fluorkohlenwasserstoffe oder flüchtige Kohlenwasserstoffe enthalten*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Sammlung

Sammeln von EAG, einschließlich deren vorläufige Sortierung und die vorläufige Lagerung bis zum Weitertransport zu einem Logistikzentrum oder einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder einer Behandlungsanlage

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.9 wurde durch Hinzufügen von „oder einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung“ ergänzt.]

3.2

Bauteil

Element eines Geräts, das physisch nicht in kleinere Teile aufgeteilt werden kann, ohne seine vorgesehene Funktion zu verlieren

[QUELLE: IEC 60385-1:2011]

3.3

CRT Kathodenstrahlröhre (en: Cathode Ray Tube)

Bauteil, das eine Vakuumröhre und einen fluoreszierenden Bildschirm zur Erzeugung von Bildern enthält

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.7]

3.4

CRT-Gerät

Gerät, das mindestens eine Kathodenstrahlröhre enthält

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.8]

3.5

Beseitigung

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Richtlinie 2008/98/EG definiert Beseitigung: „Beseitigung“ ist jeglicher Arbeitsvorgang, der keine Verwertung ist, auch wenn bei diesem als Nebenfolge Stoffe oder Energie rückgewonnen werden. Anhang I der Richtlinie enthält eine nicht vollständige Liste von Beseitigungsvorgängen.

3.6

Elektro- und Elektronikgeräte

(en: electrical and electronic equipment) (EEE)

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff Elektro- und Elektronikgeräte (EEE) wird in Richtlinie 2012/19/EU definiert.

3.7

energetische Verwertung

Produktion von Nutzenergie durch direkte und kontrollierte Verbrennung oder anderweitige Verarbeitung der Abfälle

Anmerkung 1 zum Begriff: Energierückgewinnung ist ein Verwertungsverfahren, bei dem das Material hauptsächlich als Brennstoff oder auf andere Weise verwendet wird, um Energie zu erzeugen, siehe Richtlinie 2008/98/EG, Anhang II, R1.

[QUELLE: IEC 60050-904, 904-04-03, EN 50625-1:2014, Definition 3.14]

3.8

Flachbildschirm

das Teil des Flachbildschirmgeräts, an dem das Bild erzeugt wird

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.15]

3.9

Flachbildschirmgerät

Baugruppe aus Bauteilen, die zur Darstellung und zum Anzeigen von Bildern keine Technologie mit Kathodenstrahlröhren verwendet

Anmerkung 1 zum Begriff: Alternativ zum Begriff Flachbildschirmgerät wird auch der Begriff „Flachbildschirmmodul“ verwendet.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.16]

3.10

Gerät mit einem Flachbildschirmmodul

Gerät, das einen Flachbildschirm mit mehr als 100 cm² Fläche aufweist

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu Beispielen von Geräten mit einem Flachbildschirmmodul gehören LCD-Fernseher, Plasmafernseher, LCD-Bildschirme und -Monitore sowie Notebooks.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.17]

3.11

gefährlicher Abfall

Abfall mit einer oder mehreren gefährlichen Eigenschaften

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff „gefährlicher Abfall“ ist in der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall definiert, der eine oder mehrere der gefährlichen Eigenschaften nach Anhang III der Richtlinie 2008/98/EG aufweist.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.19]

3.12

Lampe

<elektrisch> elektrische Lichtquelle für Allgemein- oder Spezialbeleuchtungszwecke, jedoch unter Ausschluss von Glühlampen

Anmerkung 1 zum Begriff: Allgemeinbeleuchtung kann stabförmige Leuchtstofflampen und Kompaktleuchtstofflampen, Entladungslampen – einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen, Niederdruck-Natriumdampflampen und Leuchtdioden (einschließlich organische) – einschließen. Spezialbeleuchtungszwecke werden von Lampen für die Ausbreitung oder Ausrichtung von Licht (UV-Lampen, Projektorlampen, Xenonlampen usw.) erfüllt. In der Richtlinie 2012/19/EU ist eine nicht vollständige Liste enthalten.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.20]

3.13

Lampe <Gasentladung>

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Verordnung (EU) Nr. 1194/2012 enthält Folgendes: „Entladungslampe – eine Lampe, in der Licht direkt oder indirekt mittels einer elektrischen Entladung durch ein Gas, einen Metaldampf oder ein Gemisch verschiedener Gase und Dämpfe erzeugt wird“.

Anmerkung 2 zum Begriff: Zu Beispielen für Gasentladungslampen gehören stabförmige Leuchtstofflampen, Kompaktleuchtstofflampen, Leuchtstofflampen, Entladungslampen – einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metaldampflampen, Niederdruck-Natriumdampflampen –, nicht jedoch LED-Lampen und Glühlampen.

Anmerkung 3 zum Begriff: Einige Lampen für Hintergrundbeleuchtungen (üblicherweise keine LED-Typen), wie in **Anhang F** von EN 50625-1.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.21]

3.14

Logistik

Planung, Umsetzung und Kontrolle des Transports, der Handhabung, der vorläufigen Lagerung und/oder Sortierung von EAG vom Herkunftsort bis zum Lieferort

[QUELLE: EN 50625-4: Technical Specification for Collection and Logistics and Transportation of WEEE, Definition 3.10]

3.15

Logistikzentrum

Anlage für die Entgegennahme der EAG und die Vorbereitung für den Transport zu den Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zu den Behandlungsanlagen

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.22, ergänzt durch „zu den Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder“]

3.16

Begriffe zum Betreiber:

3.16.1

Betreiber

Inстанz, die ein oder mehrere Verfahren zur Verarbeitung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten durchführt

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Umgang mit EAG kann Sammeln, Hantieren, Beförderung, Sortieren, Lagern, Transport, Handel, Behandlung einschließlich Vorbereitung zur Wiederverwendung beinhalten.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.25 wurde durch Hinzufügen von „einschließlich Vorbereitung zur Wiederverwendung“ geändert.]

3.16.2

Logistikunternehmer

verantwortlich für die Logistik von EAG

Anmerkung 1 zum Begriff: Ein Logistikunternehmer kann ein Abfalltransporteur sein, der über ein Logistikzentrum oder nicht

[QUELLE: EN 50625-4: Technical Specification for Collection, Logistics and Transportation of WEEE, Definition 3.12.3]

3.16.3

Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

Betreiber, der für die Vorbereitung zur Wiederverwendung von EAG verantwortlich ist

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Vorbereitung zur Wiederverwendung wird als Behandlung angesehen (Richtlinie 2008/98/EG). Andere Behandlungen von EAG als die Vorbereitung zur Wiederverwendung sind in EN 506251 definiert.

3.16.4

Betreiber einer Behandlungsanlage

Betreiber, der für andere Behandlungen von EAG als die Vorbereitung zur Wiederverwendung verantwortlich ist

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.36 wurde durch Hinzufügen von „andere Behandlungen von EAG als die Vorbereitung zur Wiederverwendung“ geändert.]

3.17

Originalgerätehersteller (en: original equipment manufacturer) (OEM)

juristische Person, die Inhaber der Marke ist, unter der die Geräte im Rahmen dieser Europäischen Norm zuerst auf den Markt gebracht wurden

3.18

Vorbereitung zur Wiederverwendung

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Vorbereitung zur Wiederverwendung‘ ist jedes Verwertungsverfahren der Prüfung, Reinigung und Reparatur, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können“.

3.19

Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung

Anlage, in welcher EAG zur Wiederverwendung vorbereitet werden

3.20

Wiederverwendung

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Wiederverwendung‘ ist jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich bestimmt waren“.

3.21

wiederverwendete Elektro- und Elektronikgeräte (en: Re-use Electrical and Electronic Equipment)

REEE

alle Geräte, derer sich zuvor als EAG entledigt worden ist und die für denselben Zweck zur Wiederverwendung vorbereitet wurden, für den sie ursprünglich bestimmt waren

Anmerkung 1 zum Begriff: Der Begriff REEE wird in dieser Norm verwendet, um Geräte oder Bauteile zu bezeichnen, die die in diesem Dokument dargelegten Anforderungen für das Verfahren der Vorbereitung zur Wiederverwendung erfüllt haben. REEE sind das Ergebnis des erfolgreichen Abschlusses des Verfahrens der Vorbereitung zur Wiederverwendung.

3.22

REEE-Bauteil

Ersatzteil, Komponente, Baueinheit oder Verbrauchsmaterial, das Teil von EAG war, als es in die Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung eingegangen ist, und für denselben Zweck zur Wiederverwendung vorbereitet wurde, für den es ursprünglich bestimmt war

Anmerkung 1 zum Begriff: Zu den wiederverwendeten Bauteilen zählen Waschmaschinenmotoren, Lager, integrierte Schaltungen und Zubehörteile (z. B. Kühlschrankböden, Adapterkabel), Anbauteile (z. B. Staubsaugerschläuche, Rührmaschinenmesser) und Unterbaugruppen (z. B. Festplattenlaufwerke, Netzteile, Speichermedien, Druckerpatronen). Ausgenommen sind neue ungebrauchte Teile.

Anmerkung 2 zum Begriff: Die Formulierung „Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind“ wurde der Definition von EAG in Richtlinie 2012/19/EU entnommen.

3.23

Verwertung

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Verwertung‘ ist jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie die Funktion erfüllen. Anhang II enthält eine nicht erschöpfende Liste von Verwertungsverfahren“.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.28]

3.24

Recycling

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Recycling‘ ist jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfallmaterialien zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden. Es schließt die Aufbereitung organischer Materialien ein, aber nicht die energetische Verwertung und die Aufbereitung zu Materialien, die für die Verwendung als Brennstoff oder zur Verfüllung bestimmt sind“.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.29]

3.2.5^{N1)}

REEE-Gewährleistung

Verpflichtung des Betreibers einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung gegenüber einem Endkunden (z. B. Privathaushalt oder Unternehmen für den eigenen Gebrauch) oder einer anderen Partei als dem Endkunden bezüglich der Reparatur oder dem Ersatz oder der Erstattung eines REEE oder eines REEE-Bauteils, das nach der Übergabe an den neuen Benutzer bricht oder ausfällt.

^{N1)} Die Nummerierung des Begriffes ist fehlerhaft. Eine Korrektur erfolgt zur Norm-Ausgabe.

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese ist getrennt von einer gesetzlichen Gewährleistung des OEM oder Händlers.

3.25

Wärmeüberträger

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Diese Kategorie der Elektro- und Elektronikgeräte wird durch die Richtlinie 2012/19/EU abgedeckt. In dieser Richtlinie wird der Begriff „Wärmeüberträger“ nicht definiert, im Anhang IV ist aber diese nicht vollständige Liste aufgeführt: Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, ölgefüllte Radiatoren und andere Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden. Sobald dieser Begriff durch die Europäische Kommission oder die Gerichte geklärt ist, ist es wichtig, dass der in dieser Norm verwendete Begriff in der gleichen Weise wie der in dieser Erläuterung ausgelegt wird.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.33]

3.26

Behandlung

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Behandlung“ ist ein Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren, einschließlich Vorbereitung vor der Verwertung oder Beseitigung“.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.34]

3.27

Behandlungsanlage

Anlage, in welcher EAG behandelt werden

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.35]

3.28

flüchtige Fluor(chlor)kohlenwasserstoffe (en: Volatile Fluorocarbon, VFC) flüchtige F(C)KW

organische chemische Verbindung, die aus Kohlenstoff- und Fluoratomen besteht (in einigen Fällen auch mit Chlor- und/oder Wasserstoffatomen) und die ihre Phase ändern kann, wenn sie als Kältemittel verwendet wird, oder die Zellen in Kunststoffstrukturen eines Isolierschaums erzeugt, wenn sie als Treibmittel verwendet wird

[QUELLE: EN 50574:2012, Definition 3.2.15, jedoch ohne „Anmerkungen zum Begriff“.]

3.29

flüchtiger Kohlenwasserstoff (en: Volatile Hydrocarbon, VHC) flüchtiger KW

organische chemische Verbindung, die vollständig aus Wasserstoff und Kohlenstoff besteht und die ihre Phase ändern kann, wenn sie als Kältemittel verwendet wird, oder die Zellen in Kunststoffstrukturen eines Isolierschaums erzeugt, wenn sie als Treibmittel verwendet wird

[QUELLE: EN 50574:2012, Definition 3.2.16, jedoch ohne „Anmerkungen zum Begriff“.]

3.30

Abfall

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Abfall“ ist jeder Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“.

[QUELLE: EN 50625-1:2014, Definition 3.39]

3.31

Abfallbewirtschaftung

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2008/98/EG enthält Folgendes: „Abfallbewirtschaftung“ ist die Sammlung, der Transport, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen, einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen und einschließlich der Handlungen, die von Händlern oder Maklern vorgenommen werden.

3.32

Elektro- und Elektronik-Altgeräte (en: Waste Electrical and Electronic Equipment, WEEE) EAG

Leer

Anmerkung 1 zum Begriff: Die Richtlinie 2012/19/EU enthält Folgendes: „Elektro- und Elektronik-Altgeräte‘ oder ‚EAG‘ sind Elektro- und Elektronikgeräte, die im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG als Abfall gelten, einschließlich aller Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die zum Zeitpunkt der Entledigung Teil des Produkts sind“.

Anmerkung 2 zum Begriff: Bezogen auf Anmerkung 1 zum Begriff deckt diese Norm alle Geräte ab, derer sich als EAG und deren Fraktionen entledigt werden soll.

4 Administrative und organisatorische Anforderungen

4.1 Managementsystem

Der Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung muss gewährleisten, dass ein Managementsystem für alle Aktivitäten im Bereich von Gesundheit, Sicherheit, Umwelt und Qualität vorhanden ist. Das System muss dokumentiert werden.

ANMERKUNG Betreiber von Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung können ihr eigenes Managementsystem entwickeln. Jedoch wird ihnen empfohlen, zu bedenken, ob die Einrichtung eines Managementsystems und/oder eines Umweltmanagementsystems wünschenswert ist. Dies gilt zum Beispiel für diejenigen, die nach EN ISO 9001 und EN ISO 14001, OHSAS 18001 und/oder dem Exzellenzmodell der Europäischen Stiftung für Qualitätsmanagement (en: European Foundation for Quality Management, EFQM) arbeiten.

Der Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung muss eine stetige Verbesserung durch ein Review-Verfahren zu seinen Aktivitäten und ein Managementverfahren belegen. Dieses Managementverfahren muss aktualisiert oder angepasst und seine Wirksamkeit beurteilt werden, insoweit Änderungen bei den Aktivitäten des Betreibers einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgen.

Die Dokumentationsanforderungen sind [8.1](#) zu entnehmen.

4.2 Erforderliche Kompetenzen

Die Kompetenz von Angestellten (einschließlich Freiwilliger) und Auftragnehmern muss beurteilt, bewertet und aufgezeichnet werden, um nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, ihre zugewiesenen Aufgaben auszuführen. Die Aufzeichnungen müssen die Benennung von Qualifikationen, Ausbildung und Erfahrung umfassen. Der täglich verantwortliche Techniker (der als Manager oder Arbeitsverantwortlicher bezeichnet werden kann) muss über nachgewiesene Kompetenzen verfügen, die für die Arten der entgegengenommenen und zur Wiederverwendung vorbereiteten EAG geeignet sind.

Der Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung muss eine technische Fachkraft mit nachgewiesenen Kenntnissen zu Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen und Sicherheitsprüfungsverfahren beschäftigen (siehe [5.4](#)).

Beispiele zum Nachweis der Kompetenz von Angestellten, Freiwilligen und Auftragnehmern (z. B. Manager, Arbeitsverantwortliche, technische Fachkraft und Handwerker) sind [Anhang B.1](#) zu entnehmen.

4.3 Transport

Der Transport von EAG muss durch Logistikunternehmer erfolgen, die in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Normenreihe EN 50625 arbeiten.

Die Anforderungen in diesem Abschnitt müssen für jeden Transport gelten, der durch einen Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung organisiert wird, unabhängig davon, ob:

- der Transport durch den Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfolgt, der Ausrüstung zum Transport von REEE oder EAG besitzt oder mietet oder least; und/oder
- der Transport durch einen Logistikunternehmer erfolgt; und/oder

durch ein Unternehmen erfolgt, das den Transport für einen Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung mit einem Dritten, z. B. Makler oder Güterspediteur, organisiert. Gefährliche Stoffe im ganzen Gerät und/oder in Bauteilen, erfordern unter Umständen separate Abfallbegleitscheine für die Beförderung und Lagerung in dafür vorgesehenen Containern in der Anlage.

Ein Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung kann EAG von jedem Punkt in der Entsorgungs- und Logistikkette entgegennehmen:

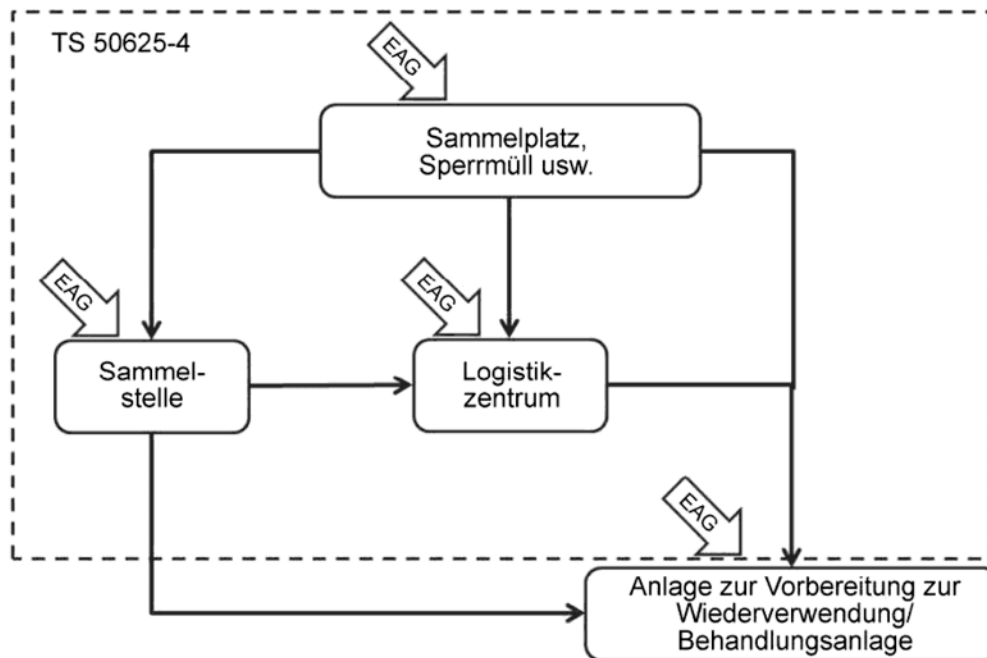


Bild 1 – Übersicht über den Entsorgungs- und Logistikweg zur Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung/Behandlungsanlage

Bevor ein Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung EAG an einen Logistikunternehmer übergibt, muss der Betreiber einer Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung sicherstellen, dass der Logistikunternehmer über die relevanten und gültigen Abfalltransportgenehmigungen und Versicherungen für das Land oder die Länder verfügt, in das bzw. die EAG zu transportieren sind.

Betreiber von Anlagen zur Vorbereitung zur Wiederverwendung müssen sicherstellen, dass den Logistikunternehmern und Betreibern einer Behandlungsanlage in Bezug auf die Übergabe von EAG aus der Anlage zur Vorbereitung zur Wiederverwendung die Informationen zur Handhabung und zu gefährlichen Eigenschaften von EAG bereitgestellt werden.

ANMERKUNG 1 Gesetzliche Anforderungen zu grenzüberschreitenden Verbringungen, einschließlich Überwachung, werden in der Verordnung 1013/2006/EG und Artikel 10 der Richtlinie 2012/19/EU behandelt.

ANMERKUNG 2 EAG, die in der Verordnung 1013/2006/EG „nicht aufgeführt“ sind, sollten im Fall von grenzüberschreitenden Verbringungen im Rahmen eines Notifizierungsverfahrens transportiert werden.